

**Studienordnung für den Master-Studiengang  
Geodäsie und Geoinformatik  
der Hochschule Neubrandenburg  
- University of Applied Sciences -**

vom 27.06.2013

Aufgrund der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 14.11.2012 und des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 bis 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) hat der Akademische Senat der Hochschule Neubrandenburg die folgende Studienordnung für den Master-Studiengang Geodäsie und Geoinformatik als Satzung erlassen.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Inhalt des Studiums
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Exkursionen
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

### **§ 1 Zweck**

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Geodäsie und Geoinformatik der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – vom 27.06.2013 Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Studienschwerpunkte nach eigener Wahl. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der Fachprüfungsordnung geregelt.

(2) Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots.

(3) Der Studienplan (Anlage 1) und die Modulbeschreibungen (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Studienordnung.

### **§ 2 Studienziel**

(1) Ziel des Studiums im Master-Studiengang Geodäsie und Geoinformatik ist der Studienabschluss mit dem akademischen Grad "Master of Engineering", abgekürzt "M. Eng."

(2) Das Master-Studium vermittelt durch anwendungsorientierte Lehre ein breites Fachwissen sowie die Fähigkeit, im Bereich der Geodäsie und Geoinformatik verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie eine gewählte Lösungsalternative erfolgreich in die Praxis umzusetzen. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen auch Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage die Aufgaben der Geodäsie und Geoinformatik innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten.

### **§ 3 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Modulprüfungen und die Master-Arbeit. Die Regelstudienzeit kann in den Fällen des § 2 Abs. 3 der Fachprüfungsordnung auch vier Semester betragen.

### **§ 4 Studienbeginn**

Ein Studienbeginn ist zum Wintersemester und Sommersemester möglich.

### **§ 5 Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in 2 Studien-Semester und ein Semester für die Master-Arbeit, wobei die Studiensemester 40 Semester-Wochenstunden (SWS) umfassen. Hiervon entfallen auf die Pflichtmodule 4 SWS, auf die Wahlpflichtmodule 36 SWS.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, deren erfolgreicher Abschluss durch Modulleistungsnachweise dokumentiert wird. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten (Credit Points) gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS). Näheres regelt die Fachprüfungsordnung.

(3) Die Zahl der Semesterwochenstunden, die einzelnen Module sowie die Art der Lehrveranstaltungen je Semester sind dem Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Für die Anfertigung der Master-Arbeit ist das 3. Semester vorgesehen. Die Zulassungsvoraussetzungen der Fachprüfungsordnung sind dabei zu beachten.

(5) Die Anerkennung von Modulen, die an anderen Hochschulen oder im Ausland erbracht werden sollen, ist mit dem Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland zu klären.

## **§ 6 Inhalt des Studiums**

Das Lehrangebot des Master-Studiengangs Geodäsie und Geoinformatik umfasst die in Anlage 2 zu dieser Studienordnung näher beschriebenen Pflichtmodule und die Wahlpflichtmodule.

## **§ 7 Lehr- und Lernformen**

(1) Lehrveranstaltungen sind:

- Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesung,
- Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
- Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesungen und Seminare,
- Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, i. d. R. mit Referaten der Teilnehmer,
- Labor- und Feldpraktika,
- Projekt: fächerübergreifende Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht, die die Studierenden unter der Moderation der Lehrenden in Gruppenarbeit gestalten,
- Exkursion: Studienfahrt zu Firmen, Institutionen, Messen usw.

(2) Aus welchen dieser Veranstaltungsformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist im Studienplan (Anlage 1) festgelegt.

(3) Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

## **§ 8 Exkursionen**

Während des Studiums sollen die Studierenden an mindestens einer Exkursion teilnehmen. Die Teilnahme ist Voraussetzung für die Gewährung der für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen ECTS-Punkte.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule Neubrandenburg in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für die Studierenden, die sich zum Wintersemester 2013/14 immatrikulieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 22.05.2013 und der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Neubrandenburg am 27.06.2013.

Neubrandenburg, 27.06.2013

**Der Rektor  
der Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences  
Prof. Dr. Micha Teuscher**